

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

3. FEBRUAR 2019. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen hinsichtlich der Befugnisse der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern in Bezug auf die Hilfe zugunsten von Opfern in unaufgeklärten Fällen und zur näheren Bestimmung der Untersuchungsbefugnis der Kommission

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen

Art. 2 - In Artikel 34bis Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird zwischen dem zweiten und dem dritten Satz ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sie kann ebenfalls unter denselben Bedingungen von jedem Versicherer oder Versicherungsvermittler alle nützlichen Informationen über Versicherungen anfordern, die infolge der vorsätzlichen Gewalttat oder der in Artikel 31bis § 2 Nr. 2 Buchstabe a) oder b) erwähnten Tat zugunsten des Antragstellers eingreifen könnten.“

Art. 3 - Artikel 37bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 37bis - Bleibt der Täter unbekannt und gibt es weder eine Entscheidung zur Einstellung der Strafverfolgung wegen Unbekanntbleiben des Täters noch eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung wegen Unbekanntbleiben des Täters, kann die Kommission im Fall eines in Artikel 32 § 1 Nr. 9, Artikel 32 § 2 Nr. 7 oder Artikel 32 § 3 Nr. 4 erwähnten Schadens eine außergewöhnliche Hilfe gewähren, unbeschadet der Anwendung der Artikel 31 bis 33 § 1.

Die außergewöhnliche Hilfe wird pro vorsätzliche Gewalttat und pro Antragsteller für einen Schaden über 500 EUR gewährt und ist auf einen Betrag von 125.000 EUR begrenzt. Hat der Antragsteller bereits eine dringende Hilfe, eine Hilfe oder eine ergänzende Hilfe erhalten, muss dieser Betrag abgezogen werden.

Das Ersuchen um Gewährung einer außergewöhnlichen Hilfe wird, bei Strafe des Ausschlusses, binnen einer Frist von zehn Jahren ab dem Tag der Entscheidung der Kommission bezüglich der in Artikel 31bis erwähnten Hilfe eingereicht. Die außergewöhnliche Hilfe kann nur gewährt werden, wenn seit den Taten, wegen der die außergewöhnliche Hilfe beantragt wird, mehr als zehn Jahre vergangen sind.“

KAPITEL 3 - Übergangbestimmung

Art. 4 - Artikel 37bis des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, so wie er durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes ersetzt wird, findet Anwendung auf erlittene Schäden, die auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen sind, auch wenn eine Akte bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht und von der Kommission abgeschlossen worden ist. Antragsteller, deren Akte bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen worden ist, müssen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Antrag einreichen.

KAPITEL 4 - Inkrafttreten

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/43066]

17 OKTOBER 2019. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de retributies en administratieve kosten bedoeld in artikel 52 van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 oktober 2019 tot vaststelling van de retributies en administratieve kosten bedoeld in artikel 52 van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 20 november 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/43066]

17 OCTOBRE 2019. — Arrêté royal fixant les redevances et frais administratifs à percevoir visées à l'article 52 de la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 octobre 2019 fixant les redevances et frais administratifs à percevoir visées à l'article 52 de la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière (*Moniteur belge* du 20 novembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/43066]

17. OKTOBER 2019 — Königlicher Erlass zur Festlegung der in Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Gebühren und Verwaltungskosten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2019 zur Festlegung der in Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Gebühren und Verwaltungskosten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. OKTOBER 2019 — Königlicher Erlass zur Festlegung der in Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Gebühren und Verwaltungskosten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, insbesondere der Artikel 264 Nr. 1, 266 Absatz 1 und 2 und 267 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung der Gebühren, die in Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnt sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Mai 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 19. August 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.144/2 des Staatsrates vom 27. Mai 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesetz: das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,
2. Wachunternehmen: in Artikel 4 des Gesetzes erwähnte Unternehmen,
3. interner Wachdienst: in Artikel 5 des Gesetzes erwähnte Dienste,
4. Unternehmen für Alarmsysteme: in Artikel 6 des Gesetzes erwähnte Unternehmen,
5. Unternehmen für Kamerasysteme: in Artikel 7 des Gesetzes erwähnte Unternehmen,
6. Unternehmen für Sicherheitsberatung: in Artikel 8 des Gesetzes erwähnte Unternehmen,
7. Sicherheitsdienst: in Artikel 11 des Gesetzes erwähnte Dienste,
8. maritimes Sicherheitsunternehmen: in Artikel 12 des Gesetzes erwähnte Unternehmen,
9. Ausbildungseinrichtung: in Artikel 10 des Gesetzes erwähnte Einrichtungen,

10. Kursteilnehmer: Personen, die während des abgelaufenen Kalenderjahres eingeschrieben waren, um an einer in Ausführung des Gesetzes reglementierten Ausbildung, mit Ausnahme der Ausbildungen zur Erlangung einer Anpassungsfortbildungsbescheinigung und einer Bescheinigung "Schießübungen", teilzunehmen,

11. genehmigte Tätigkeit: gesondert aufgelistete, in Artikel 3 des Gesetzes erwähnte Tätigkeiten,

12. Identifizierungskarte: in Artikel 76 des Gesetzes erwähnte Karten,

13. laufende Identifizierungskarte: Identifizierungskarten, die dem Dienst vor dem 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres ausgestellt wurden und deren Verfallsdatum am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres nicht erreicht ist beziehungsweise die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres nicht in Anwendung von Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2005 über die Modalitäten für die Gewährung, die Gültigkeitsdauer, die Verweigerung und die Vernichtung der Identifizierungskarte und das Verfahren in Sachen Untersuchungen bezüglich der Sicherheitsbedingungen an die Verwaltung zurückgesandt worden sind,

14. Neutralisierungssystem: System, das in Artikel 5 § 2 des Königlichen Erlasses vom 7. April 2003 zur Regelung bestimmter Überwachungs- und Schutzmethoden für Werttransporte und bezüglich der technischen Spezifitäten der Werttransportfahrzeuge erwähnt ist,

15. Verpackungsprodukt: im Ministeriellen Erlass vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Modalitäten für das Verpacken der Geldscheine in mit einem Neutralisierungssystem ausgerüsteten Containern erwähnte Produkte.

Art. 2 - Der Betrag der von einem Wachunternehmen zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 500 EUR pro genehmigte Tätigkeit festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 2,4 Promille auf den Teilbetrag des Umsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, der 50.000 EUR übersteigt.

Art. 3 - Der Betrag der von einem internen Wachdienst zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 500 EUR pro genehmigte Tätigkeit festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 50 EUR pro laufende Identifizierungskarte.

Wenn der Gesellschaftszweck der Einrichtung oder des Unternehmens, dem der interne Wachdienst angehört, kultureller Art ist, oder in den Bereich der Sozialhilfe, der Pflegeversorgung oder der Gesundheit fällt, beläuft sich die zu entrichtende Gebühr auf 500 EUR pro genehmigte Tätigkeit, ungeachtet der Anzahl laufender Identifizierungskarten.

Art. 4 - Der Betrag der von einem Unternehmen für Alarmsysteme zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 500 EUR festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 135 EUR pro laufende Identifizierungskarte.

Wenn ein Unternehmen für Alarmsysteme zudem der in Artikel 2 erwähnten Gebühr unterliegt, wird der Betrag der jährlichen Gebühr für seine Tätigkeiten in Sachen Alarmsysteme auf 500 EUR festgelegt.

Wenn ein Unternehmen für Alarmsysteme zudem der in Artikel 5 erwähnten Gebühr unterliegt, wird der Betrag der jährlichen Gebühr für seine Tätigkeiten als Unternehmen für Alarmsysteme auf 500 EUR festgelegt, wenn die Anzahl der laufenden Identifizierungskarten für das Unternehmen für Alarmsysteme unter der Anzahl der laufenden Identifizierungskarten für das Unternehmen für Kamerasysteme liegt.

Art. 5 - Der Betrag der von einem Unternehmen für Kamerasysteme zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 500 EUR festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 135 EUR pro laufende Identifizierungskarte.

Wenn ein Unternehmen für Kamerasysteme zudem der in Artikel 2 erwähnten Gebühr unterliegt, wird der Betrag der jährlichen Gebühr für seine Tätigkeiten in Sachen Kamerasysteme auf 500 EUR festgelegt.

Wenn ein Unternehmen für Kamerasysteme zudem der in Artikel 4 erwähnten Gebühr unterliegt, wird der Betrag der jährlichen Gebühr für seine Tätigkeiten als Unternehmen für Kamerasysteme auf 500 EUR festgelegt, wenn die Anzahl der laufenden Identifizierungskarten für das Unternehmen für Kamerasysteme der Anzahl der laufenden Identifizierungskarten für das Unternehmen für Alarmsysteme entspricht oder darunter liegt.

Art. 6 - Der Betrag der von einem Unternehmen für Sicherheitsberatung zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 700 EUR festgelegt.

Art. 7 - Der Betrag der von einer Ausbildungseinrichtung zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 30 EUR pro Kursteilnehmer festgelegt, wenn die Ausbildungseinrichtung keine Einschreibgebühr für den Kursteilnehmer verlangt, und auf 80 EUR pro Kursteilnehmer, wenn eine Einschreibgebühr für den Kursteilnehmer verlangt wird.

Art. 8 - Der Betrag der von einem Sicherheitsdienst zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 500 EUR pro genehmigte Tätigkeit festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 50 EUR pro laufende Identifizierungskarte.

Art. 9 - Der Betrag der von einem maritimen Sicherheitsunternehmen zu entrichtenden jährlichen Gebühr wird auf 2.500 EUR pro genehmigte Tätigkeit festgelegt, erhöht um eine Abgabe von 500 EUR pro Bewachungsauftrag, der während des abgelaufenen Kalenderjahres begonnen hat.

Art. 10 - Zur Deckung der Verwaltungskosten:

1. müssen Wachunternehmen, interne Wachdienste, Sicherheitsdienste, Unternehmen für Alarmsysteme, Unternehmen für Kamerasysteme, Unternehmen für Sicherheitsberatung, Ausbildungseinrichtungen und maritime Sicherheitsunternehmen bei der ersten Beantragung jeder einzelnen Genehmigung 1.000 EUR zahlen,

2. müssen Unternehmen, die gleichzeitig einen ersten Antrag auf Genehmigung als Unternehmen für Alarmsysteme und als Unternehmen für Kamerasysteme einreichen, nur einmal 1.000 EUR zahlen,

3. werden Unternehmen für Alarmsysteme bei der ersten Beantragung einer Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme von der Verpflichtung befreit, die Verwaltungskosten zu zahlen,

4. werden Unternehmen für Kamerasysteme bei der ersten Beantragung einer Genehmigung als Unternehmen für Alarmsysteme von der Verpflichtung befreit, die Verwaltungskosten zu zahlen,

5. müssen Ausbildungseinrichtungen bei der ersten Beantragung der Zulassung jedes einzelnen organisierten Ausbildungskurses und jedes Lehrbeauftragten 500 EUR beziehungsweise 250 EUR zahlen,

6. müssen Personen, die eine Identifizierungskarte beantragen, 20 EUR pro Antrag zahlen,

7. müssen Antragsteller bei der ersten Beantragung der Zulassung eines Neutralisierungssystems sowie eines Verpackungsprodukts 1.000 EUR zahlen,

8. müssen Personen, die eine Bewachungsliste und ein Bewachungsregister beantragen, wie in Artikel 27 des Königlichen Erlasses vom 15. März 2010 zur Regelung bestimmter Bewachungsmethoden erwähnt, 0,25 EUR pro Bewachungsliste und 14,50 EUR pro Bewachungsregister zahlen,

9. müssen Personen, die eine Fahrzeugkennzeichnung beantragen, wie in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 15. März 2010 zur Regelung bestimmter Bewachungsmethoden erwähnt, 5 EUR pro Aufkleber zahlen,

10. müssen Personen, die ein Emblem beantragen, wie in Artikel 95 des Gesetzes erwähnt, 0,15 EUR pro Emblem zahlen.

Art. 11 - Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 9 erwähnte Gebühr ist für jedes volle Kalenderjahr oder jeden Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, in dem das Unternehmen, der Dienst oder die Ausbildungseinrichtung über eine Genehmigung verfügt, um die betreffende Tätigkeit auszuüben.

Der Übernehmer eines anderen genehmigten Unternehmens oder einer Ausbildungseinrichtung trägt die Gebühren, die noch vom übernommenen Unternehmen oder Dienst zu entrichten sind.

Art. 12 - Der in Artikel 2 erwähnte Umsatz ist der Umsatz aus den während des Jahres vor dem Jahr der Gebühr ausgeübten genehmigten Tätigkeiten, so wie er der Verwaltung innerhalb der Frist und auf die Weise, die von dieser vorgegeben wurden, übermittelt worden ist.

Wenn das Unternehmen seinen Tätigkeitsbericht nicht rechtzeitig einreicht oder wenn es versäumt, seinen Umsatz in dem übermittelten Tätigkeitsbericht zu erwähnen oder wenn sich herausstellt, dass die Angaben in dem hinterlegten Jahresabschluss den im Tätigkeitsbericht erwähnten Umsatz übersteigen, kann die Verwaltung beschließen, die Gebühr auf der Grundlage des Brutto-Mehrwertes zu berechnen, der im zuletzt hinterlegten Jahresabschluss erwähnt ist.

Art. 13 - Wenn die Verwaltung feststellt, dass das Unternehmen unvollständige oder fehlerhafte Daten übermittelt hat, oder wenn, im Fall der Artikel 3, 4, 5 und 7, bestimmte Personen eine Identifizierungskarte für das Unternehmen besitzen müssen, ohne dass sie darüber verfügen, kann die Verwaltung die Gebühr auf der Grundlage der ihr vorliegenden Daten neu berechnen. In diesen Fällen wird der neue Gebührenbetrag berechnet und um Verwaltungskosten in Höhe von 2.000 EUR erhöht.

Art. 14 - Die Gebühr muss spätestens 2 Monate, nachdem der Gebührenpflichtige über den Betrag der zu zahlenden Gebühr informiert worden ist, entrichtet werden.

Die Zahlung der Gebühren und Verwaltungskosten erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto IBAN BE37 6792 0057 9428 (BIC: PCHQBEBB) unter Angabe der Mitteilung, die auf der Zahlungsaufforderung vermerkt ist.

Wenn das Unternehmen die zu entrichtenden Gebühren oder die Verwaltungskosten nicht zahlt, kann die Verwaltung beschließen, die Anträge, die das Unternehmen betreffen, nicht zu bearbeiten.

Art. 15 - Die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 9 des vorliegenden Erlasses finden zum ersten Mal Anwendung auf die Gebühren, die im Jahr 2019 zu entrichten sind.

Art. 16 - Der Königliche Erlass vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung der Gebühren, die in Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnt sind, wird aufgehoben.

Art. 17 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Oktober 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
P. DE CREM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/31342]

14 SEPTEMBER 2020. — Ministerieel Besluit tot bepaling van het model van identificatiekaart van de gemeenschapswachten en de gemeenschapswacht-vaststellers

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken, belast met Buitenlandse Handel,

Gelet op artikel 12 § 1 van de Wet van 15 mei 2007, gewijzigd op 13 januari 2014, tot instelling van de functie van gemeenschapswacht, tot instelling van de dienst gemeenschapswachten en tot wijziging van het artikel 119bis van de nieuwe gemeentewet,

Besluit :

Artikel 1. De identificatiekaart van gemeenschapswachten en gemeenschapswacht-vaststellers wordt vastgesteld volgens het als bijlage bij dit besluit gevoegde model.

De identificatiekaart heeft de vorm van een rechthoek met afgeronde hoeken met een lengte van 85,60 mm en een breedte van 54 mm, is geplastificeerd, aan de voorkant wit en aan de achterkant paars.

Art. 2. Dit besluit treedt in werking op de eerste dag van de dertiende maand na deze waarin ze is bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad*.

Gegeven te Brussel, 14 september 2020.

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,
P. DE CREM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/31342]

14 SEPTEMBRE 2020. — Arrêté ministériel déterminant le modèle de carte d'identification des gardiens de la paix et gardiens de la paix-constatateurs

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur, chargé du Commerce extérieur,

Vu l'article 12 § 1 de la Loi du 15 mai 2007, modifiée le 13 janvier 2014, relative à la création de la fonction de gardien de la paix, à la création du service des gardiens de la paix et à la modification de l'article 119bis de la nouvelle loi communale,

Arrête :

Article 1^{er}. La carte d'identification des gardiens de la paix et des gardiens de la paix-constatateurs est établie selon le modèle joint en annexe du présent arrêté.

La carte d'identification a la forme d'un rectangle aux coins arrondis de 85,60 mm de long sur 54 mm de large, plastifié, blanc à l'avant et violet à l'arrière.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le premier jour du treizième mois qui suit celui au cours duquel il a été publié au *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 14 septembre 2020.

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,
P. DE CREM